

Garantieerklärung für „Green Power“-Ökostrom

Zwischen

Lieferscheinnummer: _____ Rechnungsnummer: _____

– nachfolgend „Garantienehmer“ genannt –

und

Alpha Solar & Heizungstechnik GmbH, Lilienthalstraße 29, 85399 Hallbergmoos

– nachfolgend „Garantiegeber“ genannt –

§ 1

Gegenstand der Garantie

1. Durch diesen Garantievertrag verpflichtet sich der Garantiegeber bei Eintritt eines Garantiefalles die folgende Leistung an den Garantienehmer zu erbringen:

Der Ökostromkunde von „Green Power“ als Garantienehmer hat die ersten 36 Monate (oder drei Jahre) ab Vertragsabschluss Anspruch auf die Preisgarantie von „Green Power“. Weitere 24 Monate (oder zwei Jahre) der o. g. Preisgarantie werden von der Alpha Solar & Heizungstechnik GmbH gewährt.

Die Alpha Solar & Heizungstechnik GmbH als Garantiegeber verpflichtet sich, für die Dauer des vierten und fünften Vertragsjahres, eventuelle Kostensteigerungen zu übernehmen. Als Berechnungsbasis wird der Strombedarf des ersten Vertragsmonats bei „Green Power by Alpha Solar“ zugrunde gelegt.

2. Der Garantiefall tritt ein, sofern während des ungekündigten Stromvertrags des Kunden die Strombezugskosten im Zeitraum des 37. – 60. Monats (oder vierten bis fünften Jahres) der Vertragslaufzeit, abzüglich der Leistung der mit dem Stromvertrag mitgelieferten Mini-Photovoltaikanlage, inflationsbereinigt höher liegen sollte, als der Strombezugspreis beim vorherigen Stromanbieter.

3. Diese Garantieerklärung gilt ab dem Absenden des Onlineantrags an „Green Power by Alpha Solar“ in Kraft und ist auf 60 Monate befristet. Die Geltendmachung der Garantieleistung durch den Garantienehmer ist auf drei Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses begrenzt.

§ 2

Leistung des Garantiegebers

1. Der Garantiegeber verpflichtet sich, eine Garantieprämie in Höhe des Differenzbetrags zu dem bei Vertragsbeginn ermittelten Strombezugspreis an den Garantienehmer zu leisten, sofern dieser die letzte Strombeitragsrechnung des vorangegangenen Stromanbieters von „Green Power by Alpha Solar“ zum Nachweis vorlegen kann. Dies ist unter anderem notwendig, damit nachgewiesen werden kann, dass der Stromverbrauch während der Garantiezeit nicht gestiegen ist. Bei einer Strombedarfssteigerung wird die Garantie anteilig gewährt.

3. Voraussetzung für die Geltendmachung der Garantieleistung ist die vollständige und fristgerechte Zahlung des Garantienehmers während der gesamten Vertragslaufzeit. Andernfalls hat er keinen Anspruch auf die Garantieleistung gegen den Garantiegeber.

3

Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch eine Abbedingung des Schriffterfordernisses bedarf der Schriftform.

2. Sollten vorstehende Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

3. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird durch die Alpha Solar & Heizungstechnik GmbH vorgegeben, soweit dies wirksam vereinbart werden kann.

[Ort, Datum]

Unterschrift [Garantiegeber]